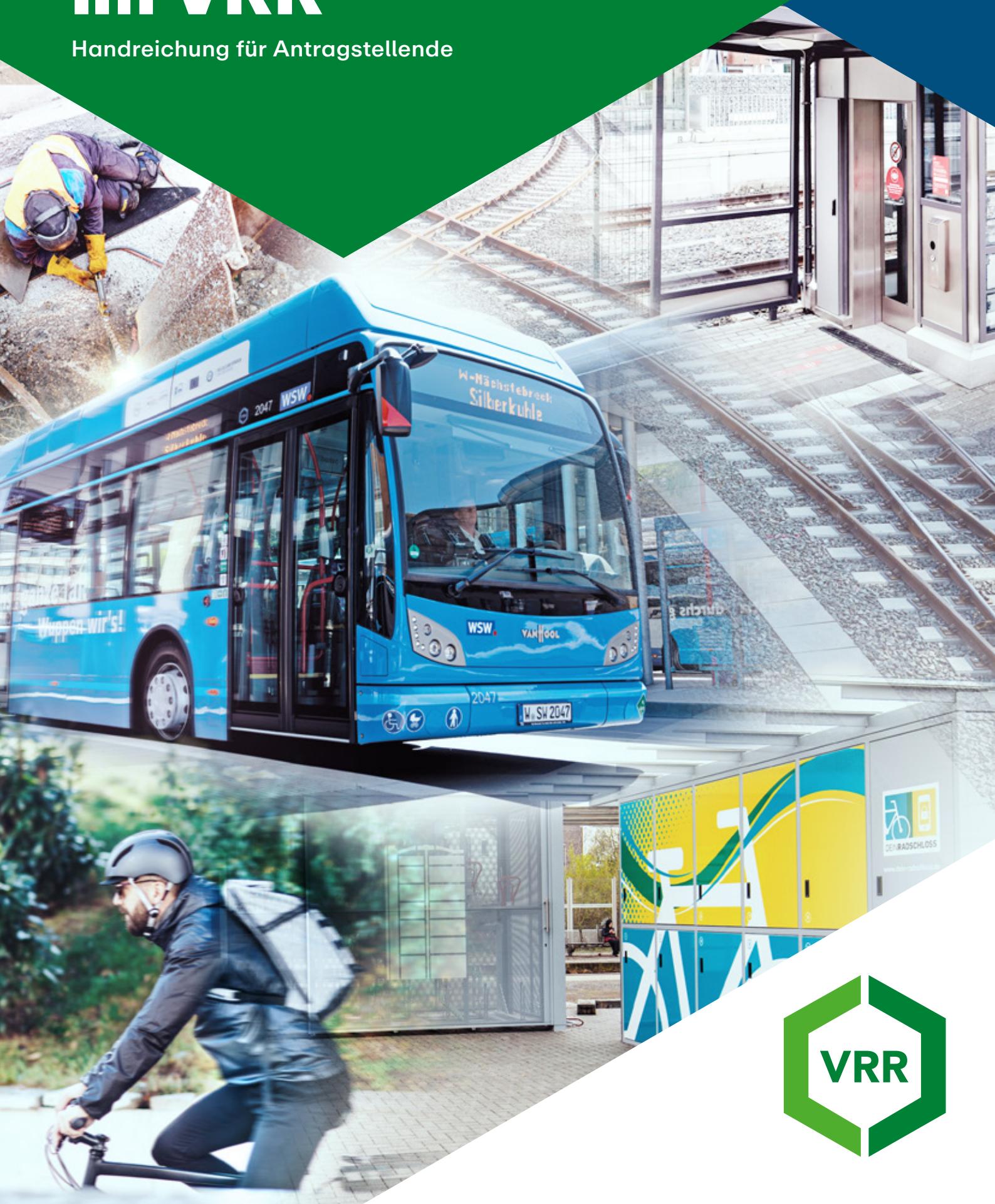


Investitionsförderung im VRR

Handreichung für Antragstellende



Vorwort

Lieber Antragsstellerinnen, liebe Antragsteller,

als Zuwendungsgeber und Bewilligungsbehörde setzen wir uns für einen modernen und sicheren Öffentlichen Personennahverkehr ein und fördern Investitionen in eine leistungsstarke Infrastruktur sowie moderne Betriebs-einrichtungen und Fahrzeuge – und zwar nicht nur in den Ballungszentren unseres Verbundraumes, sondern insbesondere auch in ländlichen Regionen. Hierdurch möchten wir den Öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Sinne der Fahrgäste verbessern und eine bestmögliche Qualität und Zuverlässigkeit des ÖPNV sichern.

Nach § 12 ÖPNVG NRW fördern wir insbesondere kommunale Aus- und Umbauvorhaben, die einen wesentlichen verkehrlichen Nutzen aufweisen und den barrierefreien Zugang zum ÖPNV ausweiten. Als Bewilligungsbehörde für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNV NRW unterstützen wir beispielsweise Vorhaben im Bereich der SPNV-Infrastruktur an Großbahnhöfen und Stationen, die Reaktivierung und die Elektrifizierung von SPNV-Strecken im VRR sowie die Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen.

Welche Investitionen Sie auch immer planen: Wir möchten Sie bei der Beantragung von Fördermitteln bestmöglich unterstützen und stehen Ihnen bei Ihren Projekten jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Die vorliegende Broschüre bietet einen kompakten Überblick über die Investitionsförderung im VRR, schwerpunktmäßig nach § 12 ÖPNVG NRW, und informiert über Fördermöglichkeiten, das Verfahren, Beteiligte und Fristen. Alle weiteren Fragen und Anliegen können Sie direkt mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern klären.

Wir freuen uns, den Öffentlichen Personennahverkehr gemeinsam mit Ihnen zu gestalten!

Ihr



Oliver Wittke
VRR-Vorstandssprecher



Fördertatbestände § 12 ÖPNVG NRW: Was kann gefördert werden?

- Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur (bis zu 40 % Förderung)
- SPNV-Betriebswerkstätten (bis zu 55 % Förderung)
- Digitalfunk (bis zu 60 % Förderung)
- Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz/Bundeswasserstraßengesetz (bis zu 65 % Förderung)
- **NEU:** Kapazitätserhöhungen des oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV (bis zu 75 % Förderung)
- Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPV (bis zu 90 % Förderung)
- Beschleunigungsmaßnahmen und/oder Anschluss sicherung/ITCS (bis zu 90 % Förderung)
- ortsfeste Informationssysteme (bis zu 90 % Förderung)
- Neu- und Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (bis zu 90 % Förderung)
- ÖPNV-Verknüpfungspunkte (bis zu 90 % Förderung)
- elektronisches Ticketing (bis zu 90 % Förderung)
- Bike-and-Ride-Anlagen (bis zu 90 % Förderung)
- Mobilstationen (bis zu 90 % Förderung)
- Mobilstationsstellen (bis 31.12.2024: bis zu 90 % Förderung)
- Neu- und Ausbau der Infrastruktur für den SPNV (bis zu 90 % Förderung)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (bis zu 90 % Förderung)
- innovative Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (bis zu 90 % Förderung)
- sonstige Investitionsmaßnahmen (vom Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossen; bis zu 90 % Förderung)
- barrierefreier Ausbau von Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen (bis zu 90 % Förderung; für Bushaltestellen bis 2027 bis zu 100 % Förderung)
- Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen mit Systemen zur Erfassung des Belegungsgrades und Kiss-and-Ride-Anlagen (bis zu 90 % Förderung; für P+R bis 31.12.2024 bis zu 100 % Förderung)

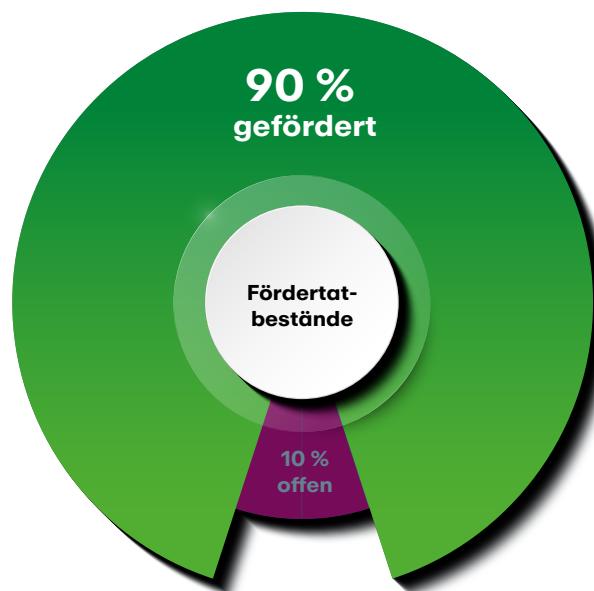


Abb. 1: Eine große Anzahl von Fördertatbeständen kann mit bis zu 90% Fördersatz gefördert werden

Verfahren: Was ist zu tun?

Anmeldung zum Förderkatalog

- Einreichung der Anmeldung bis zum **30.04.** des Jahres (Formulare: Anlagen 4 und 7 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie)
- Aufstellung des Förderkatalogs und Beschluss durch den VRR, Versand der Einplanungsmitteilung

Antragstellung

- nach Einplanungsmitteilung: Antragstellung (Formulare: Anlagen 6 und 7 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie)
- zweifache Ausfertigung
- Prüfung und Bewilligung durch den VRR
- Wichtig: keine Vergabe von Aufträgen vor Bewilligung!
- Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns möglich, wenn es einen prüffähigen Antrag gibt, Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein triftiger Grund vorliegt (z. B. eine dringend durchzuführende Vergabe) – formloser Antrag
- Ausgaben im Ausgabeblatt (Anlage 3 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie) aufführen – Vorlage zum **01.03.** für das Vorjahr

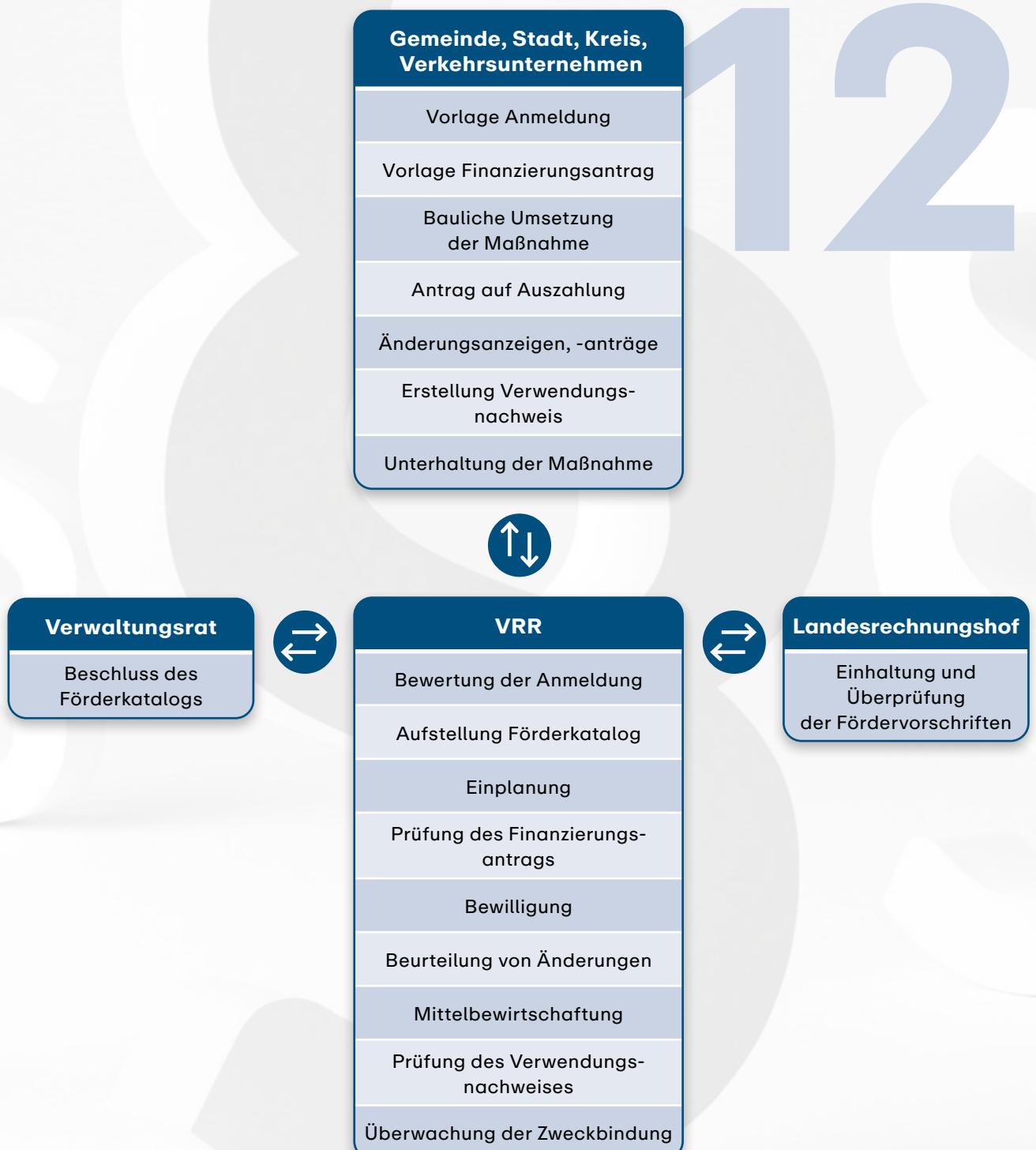
Abrechnung

- Vorlage Verwendungsnnachweis (Formular: Anlage 12 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie) nach Fertigstellung inklusive aller Ausgabeblätter (Formular: Anlage 3 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie) → spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
- Beginn der Zweckbindung mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnnachweises
- Prüfung und Abrechnung inkl. Bescheid durch VRR

Auszahlung

- Fördermittelauszahlung auf Antrag (Formular: Anlage 11 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie) – zweckentsprechende Verwendung innerhalb von zwei Monaten, sonst fallen Zinsen an
- **NEU:** Antrag auf Fördermittelauszahlung spätestens 3 Monate nach Verausgabung durch Zuwendungsempfänger
- bis Vorlage Verwendungsnnachweis: maximal 80 % der Zuwendungen
- mit Vorlage Verwendungsnnachweis: 90 % der Zuwendungen
- mit Abrechnung der Zuwendung: 100 % der Zuwendungen

Beteiligte: Wer macht was?



Fristen: Welche sind zu beachten?

- **Anmeldung** Vorhaben bis 30.04. für das Folgejahr
- Einreichung **Förderantrag** bis 31.12. des Jahres der Anmeldung
- **NEU:** Antrag auf **Fördermittelauszahlung** spätestens 3 Monate nach Verausgabung durch Zuwendungsempfänger
- **Ausgabeblatt** bis 01.03. für das Vorjahr
- bei Verzögerungen in der Umsetzung: Mittelausgleichsmeldung bis zum 01.10. für das laufende Jahr
- **Vorlage Verwendungsnachweis** spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums



Wichtig

- **Einplanungsmitteilung:** Aufnahme in den Förderkatalog für maximal 3 Jahre → danach Löschung
- Keine Vergabe vor **Bewilligung**
- Beginn der **Zweckbindung** mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises



Fördertatbestände § 13 ÖPNVG NRW: Was kann gefördert werden?

- ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms
- SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen
- Erhalt- und Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen
- Reaktivierung und Elektrifizierung von SPNV-Strecken
- barrierefreie Gestaltung von Stadtbahn-, Straßenbahn- und Bushaltestellen
- Beschaffung von batterieelektrisch- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV und die Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur sowie Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen
- Erprobung neuer Technologien im ÖPNV
- Maßnahmen im besonderen Landesinteresse

Hinweis zur Förderung gem. § 11 ÖPNVG

Grundsätzlich kommt auch eine Infrastrukturförderung aus Mitteln gem. § 11 ÖPNVG in Betracht. Diese sind jedoch vorrangig zur Finanzierung von Betriebsleistungen einzusetzen und stehen nur ausnahmsweise für sonstige Zwecke des ÖPNV zur Verfügung. Ein eigenes Verfahren besteht hierzu nicht, sodass auf die wesentlichen Verfahrensprinzipien der § 12-Förderung zurückgegriffen wird.

Fördermanagement im VRR: Wie nehme ich Kontakt auf?

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Fördermanagement

Augustastrasse 1

45879 Gelsenkirchen

E-Mail: foerderdialog@vrr.de

Internet: www.vrr.de

Telefon: 0209 1584 -

Fördermanagement Rheinland

Fachgruppenleitung

Klaus-Dieter Hering

-160

Duisburg, Rhein-Kreis Neuss

Kahraman Arslan

-158

Mülheim, Oberhausen, Düsseldorf, Kreis

Viersen, STOAG*

Thomas Bornemann

-165

Remscheid, Solingen, § 12 Förderkatalog,
Rheinbahn*

Nikolas Child

-168

Innovative Projekte, DVG* + Ruhrbahn*

Thomas Chudzik

-169

Neue Vorhaben Düsseldorf, ITCS, EFM

Matthias Falkenhagen

-181

Kreis Kleve, Kreis Wesel

Mareen Heinemann

-186

Fördermanagement Westfalen

Fachgruppenleitung

Andreas Runge

-180

DB InfraGo AG (Personenbahnhöfe); MOF 2,
MOF 3; Groß-Bf.

Martin Holubar

-173

DB InfraGo AG (Personenbahnhöfe); RRXX-A,
Hertener Bahn, FABB

Nico Bahlhorn

-187

DB InfraGo AG (Fahrwege)

Kemal Kalaycik

-193

Regiobahn, Niederrheinbahn

Daniel Lucas

-174

Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis

Britta Simmert

-189

Bottrop, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Kreis
Recklinghausen

Heike Oehring-Knoblauch

-167

Fördermanagement Rheinland

Mönchengladbach, Krefeld, Kreis Mettmann, SWK*
Karola Ramm-Schulz
-255

Essen, Wuppertal, WSW*
Helmut Wilms
-172

Verwaltung § 12
Elif Türdüoglu
-178

Verwaltung § 13, RPA, Klageverfahren
Lilo Cziborra
-183

Verwaltung, Mittelbewirtschaftung Westfalen/
Rheinland
Andreas Schubert
-182

Verwaltung, Mittelbewirtschaftung DB/VRR
Andreas Gräff
-185

Fördermanagement Westfalen

Dortmund, DSW21*, H-Bahn*, Bogestra*
Stefan Cohaupt
-192

E-Busförderung
Thomas Bornemann
-165

MBS, Aufzüge, Monitore DB AG
Emre Polat
-194

* Erneuerungsmaßnahmen nach § 13.3 ÖPNVG



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen
www.vrr.de

